

BESCHLUSS

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 439. Sitzung am 19. Juni 2019

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Juli 2019

**1. Änderung der Legende der Gebührenordnungsposition 31504 im Abschnitt
31.3.2 EBM**

31504 Postoperative Überwachung im Anschluss an die Erbringung einer Leistung entsprechend den Gebührenordnungspositionen 31103, 31104, 31113, 31114, 31123, 31124, 31133, 31134, 31143, 31144, 31181, 31182, 31191, 31192, 31223, 31224, **31232**, 31233, 31234, 31243, 31244, 31251, 31252, 31261, 31262, 31323, 31324, 31333, 31334, 31343 oder 31344

**2. Änderung der Legende der Gebührenordnungsposition 36504 im Abschnitt
36.3.2 EBM**

36504 Postoperative Überwachung im Anschluss an die Erbringung einer Leistung entsprechend den Gebührenordnungspositionen 36103, 36104, 36113, 36114, 36123, 36124, 36133, 36134, 36143, 36144, 36191, 36192, 36223, 36224, **36232**, 36233, 36234, 36243, 36244, 36251, 36252, 36261, 36262, 36323, 36324, 36333, 36334, 36343 oder 36344

**3. Aufnahme einer neuen neunzehnten Bestimmung in die Präambel 2.1 zum
Anhang 2 zum EBM**

19. Die Gebührenordnungspositionen zu den OPS-Kodes 5-281.5 sind bei Patientinnen und Patienten ab dem vollendeten ersten Lebensjahr und nur bei symptomatischer Hyperplasie der Tonsillen und klinisch relevanter Beeinträchtigung gemäß § 2 der Nr. 28 der Anlage I „Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden“ der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung berechnungsfähig.

4. Aufnahme einer weiteren Zeile in den Anhang 2 zum EBM

OPS 2019	Seite	Bezeichnung OPS 2019	Kategorie	OP- Leistung	Über- wachung	Nachbeh. Überw.	Nachbeh. Operat.	Nar- kose
5-281.5		Tonsillektomie (ohne Adenotomie): Partiell, transoral	N2	31232/362 32	31504/365 04	31658	31659	31822/ 36822

5. Streichung einer Zeile im Anhang 4 zum EBM

GOP	Leistungsbeschreibung	Auf- nahme zum Quartal
5-281.5	Tonsillektomie (ohne Adenotomie): Partiell, transoral	II / 2008

Protokollnotizen:

1. Der Bewertungsausschuss prüft nach Vorliegen der Abrechnungsdaten für die ersten zwei Jahre nach Einführung in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab die Entwicklung der Gebührenordnungspositionen 31232, 31238, 31504, 31658, 31659, 31822, 36232, 36504 und 36822 im Zusammenhang mit der Kodierung des OPS-Kodes 5-281.5.

Insbesondere wird geprüft:

- Entwicklung der Leistungsmenge und des Leistungsbedarfes der einzelnen Leistungen,
 - Entwicklung der Leistungsmenge und des Leistungsbedarfes der Leistungen aus Kapitel 31 und 36 in Zusammenhang mit den OPS-Kodes 5-281.0 bis 5-281.4 sowie 5-282.0,
 - Anzahl und regionale Verteilung der abrechnenden Leistungserbringer,
 - Anzahl der Behandlungsfälle und behandelten Patienten.
2. Die Evaluation erfolgt durch das Institut des Bewertungsausschusses.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 439. Sitzung am 19. Juni 2019 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2019

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbarten gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am 20. September 2018 die Aufnahme einer neuen Nummer 28 „Tonsillotomie bei Hyperplasie der Tonsillen“ in die Anlage I („Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden“) der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung beschlossen. Der Beschluss ist am 14. Dezember 2018 in Kraft getreten.

Mit dem vorliegenden Beschluss hat der Bewertungsausschuss die Methode der Tonsillotomie bei Hyperplasie der Tonsillen in den EBM aufgenommen. Die Vorgaben des G-BA wurden durch die Aufnahme einer neuen Zeile in den Anhang 2 zum EBM umgesetzt. Die Tonsillotomie wurde bis jetzt im Anhang 4 (Verzeichnis der nicht oder nicht mehr berechnungsfähigen Leistungen) geführt und die entsprechende Zeile wurde nun gestrichen.

Der OPS-Kode 5-281.5 „Tonsillektomie (ohne Adenotomie): Partiiell, transoral“ und die entsprechenden Gebührenordnungspositionen im Anhang 2 sind ausschließlich gemäß des G-BA Beschlusses berechnungsfähig. Entsprechende Anforderungen wurden in der Präambel 2.1 zum Anhang 2 berücksichtigt.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2019 in Kraft.